

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Korrektur einer Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen

Neufassung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
„Master of European Studies“
des Zentrum für Europäische Integrationsforschung
(ZEI) und der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 09.10.2007

37. Jahrgang Herausgeber:
Nr. 42 Der Rektor der
26. Okt. 2007 Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

In den Amtlichen Bekanntmachungen, 37. Jahrgang, Nr. 39 vom 11. Oktober 2007, wurde der Text der nachstehenden Ordnung fehlerhaft veröffentlicht. In dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen erfolgt die Richtigstellung in Form einer erneuten Veröffentlichung.

Neufassung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
„Master of European Studies“
des Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI)
und der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 09.10.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsamt der Fakultät
- § 7 Prüfungsbeirat
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang der Masterprüfung
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen
- § 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Schutzzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Klausurarbeiten („exams“)
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen („oral exam“)
- § 17 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Praktikum
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Masterurkunde
- § 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Modulplan

Anlage 2 Prüfung zur Feststellung der besonderen
studiengangbezogenen Eignung

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang „Master of European Studies“ ist ein weiterbildender Studiengang des Zentrums für Europäische Integrationsforschung und der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er ist interdisziplinär zwischen den Fächern Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft angelegt.
- (2) Der Studiengang soll durch eine gezielte, praxisnahe Postgraduierten-Ausbildung die Kenntnisse der Studentinnen und Studenten über Stand, Entwicklung und Probleme der europäischen Integration vertiefen und die Studentinnen und Studenten auf eine Tätigkeit in einer Internationalen Organisation, der nationalen Spitzenverwaltung, einer Nichtregierungsorganisation oder einem global tätigen Wirtschaftsunternehmen vorbereiten.
- (3) An das Studium schließt sich ein mindestens zweimonatiges Praktikum in einer Institution der Europäischen Union (EU), in EU-Referaten von Bundes- und Landesministerien, in geeigneten in- und ausländischen Institutionen, in internationalen Nicht-Regierungsorganisationen oder in Wirtschaftsunternehmen an. Durch das Praktikum sollen die Studentinnen und Studenten Berufserfahrung in einem potentiellen Arbeitsumfeld gewinnen und ihre Berufseinstiegschancen verbessern.
- (4) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Modulplan kann für einzelne Module oder Modulteile Abweichungen vorsehen.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den Grad eines „Master of European Studies“ auf dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung.

§ 3 Beginn des Studiums, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den weiterbildenden Studiengang können sich Interessierte aus der ganzen Welt bewerben. Der Bewerbungsschluss ist der 15. März eines Jahres für den Studienbeginn zum Wintersemester desselben Jahres. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Poststempel. Sofern der 15. März kein Werktag ist, gilt der Poststempel des nächsten Werktags. Der Antrag ist in englischer oder deutscher Sprache zu stellen.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind:

- ein überdurchschnittlich abgeschlossener erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vornehmlich in Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaft; über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsbeirat;
- Nachweis sehr guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift;
- Nachweis guter Kenntnisse mindestens einer weiteren Amtssprache der EU in Wort und Schrift;
- relevante berufliche oder berufpraktische Erfahrung von mindestens drei Monaten;
- Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß Anlage 2.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse gilt von Muttersprachlern als erbracht. Alle anderen Bewerber haben einen Sprachtest vorzulegen, der international als offizieller Zugangstest zu einem Studium in der jeweiligen Sprache anerkannt ist. Der Testzeitpunkt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Das individuelle Testergebnis muss sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie gute Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der EU in Wort, Schrift und Ausdrucksweise bescheinigen. Die Einordnung des Testergebnisses bemisst sich nach den Ergebniskategorien, wie sie für alle Tests der jeweiligen Testart gelten und durch den Testanbieter erläutert werden.

Der Nachweis sehr guter Englischkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Teilnahme an einem regulären Studium von mindestens 12 Monaten in einem englischsprachigen Studiengang nachweist oder ein mindestens zwölfmonatiges Studium an einer Hochschule im englischsprachigen Raum absolviert hat, sofern das Studium überwiegend oder ausschließlich in englischer Sprache absolviert wurde.

Die Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der EU gelten als erbracht, wenn ein mindestens zweisemestriges Studium der jeweiligen Sprache nachgewiesen wird oder ein mindestens sechsmonatiges Studium überwiegend in der Sprache im In- oder Ausland absolviert wurde. Zum Nachweis von Deutschkenntnissen wird ein Sprachtest durch eine Deutsch-Lektorin oder einen Deutsch-Lektor anerkannt, wenn diese bzw. dieser im Rahmen eines anerkannten Lektorenprogramms an einer akkreditierten Hochschule tätig ist.

Als relevante berufliche oder berufpraktische Tätigkeiten gelten Tätigkeiten bei einer Institution oder Einrichtung gem. § 1 Abs. 3 in einem Aufgabefeld, für das ein Hochschulabschluss bzw. die Immatrikulation in einem Studiengang

erforderlich ist und das einen Bezug zu den Themen und Fragestellungen der Europäischen Integration hat.

Die studiengangbezogene Eignung wird in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt. Näheres zum Eignungsfeststellungsverfahren wird in Anlage 2 geregelt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über die formalen Qualifikationen gemäß Abs. 2
- das ausgefüllte Bewerbungsformular („application form“)
- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten, in dem der Bewerber die Beweggründe für seine Bewerbung und seine Karriereziele darlegt
- zwei Empfehlungsschreiben, davon mindestens eines von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer.

Nachweise über die formalen Qualifikationen gem. Abs. 2 können in Kopie eingereicht werden. Nachweisen oder Kopien von Nachweisen, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch ausgestellt wurden, ist eine Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische eines Übersetzungsdiestes beizufügen.

(4) Sind einzelne Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Antragstellung eine entsprechende vorläufige Bescheinigung einzureichen. Die formalen Nachweise sind vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen und müssen vor Studienbeginn vorliegen.

(5) Die Zulassung erfolgt nach der Entrichtung der von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn festgesetzten Abgaben für ein Studienjahr.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Studienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwölf Monate, untergliedert in zwei Semester, eine unterrichtsfreie Studienzeit zur Fertigstellung der Masterarbeit von zwei Monaten sowie ein mindestens zweimonatiges Praktikum im Sinne von § 1. Das erste Semester dauert vom Beginn des Wintersemesters der Universität Bonn bis

zum 31. Januar, das zweite Semester dauert vom 1. Februar bis zum 31. Mai. Die ununterrichtsfreie Studienzeit dauert vom 1. Juni bis zum 31. Juli.

(3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über beide Semester erstrecken, sind zulässig, wenn dies aus thematischen, methodischen oder systematischen Gründen als erforderlich erscheint.

(4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung in der Veranstaltungssprache abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand („workload“) von 30 Stunden.

(5) Der Studiengang ist ein Intensivstudiengang. Die Basis- und Aufbaumodule haben einen Umfang von insgesamt 48 Leistungspunkten. Die schriftliche Masterarbeit („Master-thesis“) hat einen Umfang von 17 Leistungspunkten, das Praktikum hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass der Studiengang in der vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Der Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Master of European Studies setzt die Zulassung zum Studiengang voraus.

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Vorsitzende des Prüfungsbeirats für den Master of European Studies den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 Hochschulgesetz.

§ 6 Prüfungsamt der Fakultät

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zuständig. Dieses wird vom Dekan geleitet.
- (2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.
- (4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7 Prüfungsbeirat

- (1) Das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät überträgt die Durchführung aller Prüfungen einschließlich der Abschlussprüfung zum Praktikum auf den Prüfungsbeirat für den Master of European Studies am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI).
- (2) Der Prüfungsbeirat am ZEI besteht aus den Direktorinnen und Direktoren des ZEI, einer gleichen Anzahl weiterer prüfungsberechtigter Mitglieder, die einer fachlich relevanten Disziplin angehören und von der Philosophischen Fakultät bestimmt werden, sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Studiengangs. Der jeweilige Geschäftsführende Direktor des ZEI ist der Vorsitzende des Prüfungsbeirates.
- (3) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bzw. dessen Vertreter anwesend ist. Der Prüfungsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwollen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Dozentinnen und Dozenten des Studienganges werden vom Prüfungsbeirat am ZEI bestimmt. Zur Dozentin oder zum Dozenten darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Promotion oder eine Habilitation in dem gelehrt Fachgebiet vorweisen kann, eine Tätigkeit an einer akkreditierten Hochschule ausübt und zu den gelehrt Einzelthemen publiziert oder gelehrt hat, oder wer über mehrere Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem gelehrt Fachgebiet und in den gelehrt Einzelthemen verfügt, mindestens eine Masterprüfung in dem gelehrt Fachgebiet nachweisen kann und eine selbständige Lehrtätigkeit in den gelehrt Themenbereichen ausübt oder ausgeübt hat.

Zur Dozentin oder zum Dozenten darf ferner nur bestellt werden, wer fließende Englischkenntnisse durch Lehrerfahrung oder durch englischsprachige Publikationen nachweisen kann, über Lehrerfahrung auf internationaler Ebene in gleichwertigen Einrichtungen und zu einem relevanten Thema verfügt und durch seine Publikationen, Lehrerfahrung und durch seine beruflichen Erfahrungen insgesamt eine Expertise auf einem Gebiet der Europäischen Integration nachweisen kann. Um die Studierenden im Sinne der Ziele des Studiengangs mit den verschiedenen europäischen Lehr- und Lerntraditionen vertraut zu machen, setzt sich der Lehrkörper des Studiengangs zu einem Anteil von mindestens 50% aus Lehrenden aus anderen europäischen Ländern als Deutschland zusammen.

Das Prüfungsamt bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen auf Vorschlag des Prüfungsbeirates. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreise der Direktorinnen und Direktoren des ZEI, der Dozentinnen und Dozenten des Studienganges sowie der habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZEI oder der Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, die einer fachlich relevanten Disziplin angehören und von der Philosophischen Fakultät bestimmt werden.

Im Übrigen darf zur Prüferin oder zum Prüfer nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Besteht das Modul aus mehreren Teilveranstaltungen, so bestimmt der Modulkoordinator aus dem Kreis der einzelnen Lehrenden die bzw. den für die Modulprüfung Verantwortlichen bzw. die Verantwortlichen. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsbeirat dafür, dass eine andere Prüferin bzw. ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsbeirat sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn

Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem konsekutiven Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsbeirat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsbeirat in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 10 Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer postgradualen Qualifikation auf dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- der Masterarbeit und
- der erfolgreichen Ableistung des Praktikums.

Sie soll einschließlich der Masterarbeit und des Praktikums innerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden, mit Ausnahme der Masterarbeit und des Praktikums, studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

§ 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist gestellt werden und ist schriftlich an den Prüfungsbeirat zu richten. Zugelassen wird, wer:

- die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
- an der Universität Bonn für den Studiengang „Master of European Studies“ eingeschrieben ist,
- nicht in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine in diesem Studiengang verpflichtende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung erfüllt,
2. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt,

3. gemäß § 12 Absatz 5 an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und die jeweilig erforderlichen speziellen Studienleistungen erbracht hat,
4. nicht das Modul oder ein gleichwertiges Modul an der Universität Bonn oder an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsbeirat.

- (3) Die Studierenden sind für jede Modulprüfung automatisch angemeldet, wenn nicht gemäß Absatz 2 die Zulassung versagt wird. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (4) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Bereich der Forschung und Lehre die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

§ 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.
- (3) Während der Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung überprüft sowie die Fähigkeit, übergreifende und komplexe Zusammenhänge zu verstehen, auf einem fortgeschrittenen Niveau zu analysieren und die Ergebnisse überzeugend darzustellen. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von schriftlichen Klausurarbeiten („exam“), schriftlichen Hausarbeiten („paper“) oder mündlichen Prüfungen („oral exam“). Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsbeirat durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. In der Regel liegen die Prüfungstermine kurz nach dem Ende eines Moduls bzw. der letzten Teilveranstaltung eines Moduls. Die Termine werden vom Prüfungsbeirat rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Für Modulprüfungen, die in Form von schriftliche Hausarbeiten („paper“) zu erbringen sind, wird ein Abgabetermin festgesetzt. Die Termine werden vom Prüfungsbeirat rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsbeirat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsbeirat die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsbeirat stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (0-3 Punkte) bewertet.

(3) Die zweimalige Bewertung eines Moduls mit „nicht ausreichend“ (0-3 Punkte) hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4-6 Punkte) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare und ähnliche Veranstaltungen wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven

und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert. Versäumt eine Studentin bzw. ein Student mehr als 20% der Stunden eines Moduls unentschuldigt, wird die Studentin bzw. der Student nicht zur Prüfung zugelassen. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind.. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden.

§ 14 Schutzbefreiungen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (0-3 Punkte) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit bis zu dem festgesetzten Termin ohne triftigen Grund nicht eingereicht hat. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsbeirat von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsbeirat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsbeirat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsbeirat zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsbeirats kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsbeirat die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0-3 Punkte) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig

gemacht und an den Prüfungsbeirat weitergeleitet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (0-3 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Studentinnen und Studenten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsbeirat überprüft werden.

(5) Auf Antrag einer Studentin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fisten der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Studentinnen und Studenten müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsbeirat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsbeirat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsbeirat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsbeirat teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als

nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirats.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu €50.000 geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 15 Klausurarbeiten („exams“)

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln komplexe Fragestellungen aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden können. Der Prüfungsbeirat gibt die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

(4) Der Prüfungsbeirat kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen („oral exams“)

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein vertieftes Fachwissen im Prüfungsfach verfügt, dessen übergreifende Zusammenhänge erkennt, zu speziellen Fragestellungen eine fundierte Analyse zu präsentieren und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Prüfungsgebiet von maximal zwei Prüfern geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die anderen Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Der Prüfungsbeirat kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 17 Hausarbeiten („paper“), Projektarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten („paper“) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und eine den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechende Analyse einer oder mehrerer konkreter Fragestellungen in schlüssiger Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit hat einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 DIN A 4-Seiten und ist von zwei gem. § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Formatierungsstandard des Master-Programms. Ansonsten gilt § 14 entsprechend.

(3) Der Prüfungsbeirat kann im Einvernehmen mit den Prüfern anstelle einer Hausarbeit eine Klausur oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte schlüssig und auf einem den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechenden Niveau erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation von Projektarbeiten soll für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 5 Minuten und höchstens 10 Minuten betragen.

(5) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 5 und höchstens 10 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse und Analysen nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 20 Minuten Dauer. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherchen, und werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 10 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse und Analysen nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion schlüssig zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

§ 18 Masterarbeit („Master-thesis“)

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und eine den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechende Analyse angemessen darzustellen. In der Analyse soll klar erkennbar sein, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zu eigenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Gedanken imstande ist. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist

Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Stoffgebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen. Der Prüfungsbeirat ist hieran jedoch nicht gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsbeirates, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt der Prüfungsbeirat dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit gestellt wird.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsbeirat. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit ist als individuelle Arbeit anzufertigen. Der Textteil der Masterarbeit umfasst mindestens 20 und maximal 30 DIN A 4-Seiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Formatierungsstandard des Master-Programms. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsbeirat.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 17 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens zwei Monate und dauert von Juni bis Juli eines Jahres. Thema und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann und zugleich den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsbeirates im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit ist bis zur letzten Unterrichtswoche des zweiten Semesters zu bestimmen. Andernfalls setzt der Prüfungsbeirat ein Thema fest.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist spätestens am 31. Juli in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsbeirat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsbeirat kann bestimmen, dass die Masterarbeit vom Büro des Master-Programms in Empfang genommen wird. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (0-3 Punkte) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Den zweiten Prüfer bestellt der Prüfungsbeirat aus dem Kreise der nach 7 Abs. 1 bestellten Prüfer. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 7,0 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz 7,0 Punkte oder mehr, wird vom Prüfungsbeirat ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 21 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Für die mindestens mit „ausreichend“ (4-6 Punkte) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat 17 Leistungspunkte.
- (5) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an einer anderen Hochschule werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Stoffgebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, jedoch aus demselben Fachgebiet. Die Frist zur Bearbeitung beträgt zwei Monate ab Ausgabe des Themas. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (0-3 Punkte) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Praktikum

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Die Abschlussprüfung zum Praktikum erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts mit einem Umfang von mindestens 5 und maximal 10 DIN A 4-Seiten. Aus dem Bericht müssen die praktikumsgebende Stelle und die Betreuerin bzw. der Betreuer, die Dauer des Praktikums, eine genaue Beschreibung der zu erledigenden Aufgaben, das Arbeitsumfeld (insbesondere internationale und interkulturelle Aspekte), der Lerneffekt durch das Praktikum, die Bedeutung für den künftigen Karriereweg sowie der eigene berufspraktische Erfahrungsgewinn hervorgehen.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums durch eine schriftliche Bestätigung der praktikumsgebenden Stelle nachzuweisen, aus der die Betreuerin bzw. der Betreuer, die Dauer des Praktikums und die zu erledigenden Aufgaben hervorgehen.
- (3) Der Praktikumsbericht ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Das Praktikum wird vom Prüfungsbeirat begutachtet und entsprechend § 21 bewertet, sobald eine schriftliche Bestätigung der praktikumsgebenden Stelle vorliegt. Ist der Praktikumsbericht nicht bestanden oder wird er als „nicht bestanden“ bewertet, so kann der Bericht einmal wiederholt werden.
- (4) Auf Antrag kann das Praktikum durch eine gleichwertige oder eine Tätigkeit, die den Studiengangszielen gem. § 1 Abs. 3 entspricht, ersetzt werden, insbesondere durch die Aufnahme einer Vollzeitstelle, deren vertraglichen Laufzeit bei mindestens zwei Monaten liegt oder durch die Aufnahme eines Vollzeit-Promotionsstudiums. Es gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Für das mit „ausreichend“ (4-6 Punkte) oder besser bewertete Praktikum oder sein Substitut erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat 10 LP.
- (6) Das Praktikum oder sein Substitut kann bei verschiedenen Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 1 abgeleistet werden, sofern eine Mindestdauer von zwei Monaten erreicht wird.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

13-15 Punkte	sehr gut	eine hervorragende Leistung
10-12 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
7-9 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4-6 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
0-3 Punkte	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4-6 Punkte) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt von 13 Punkten und mehr sehr gut („with distinction“)
 - bei einem Durchschnitt von 10 Punkten bis 12,99 Punkten gut („excellent“)
 - bei einem Durchschnitt von 7 Punkten bis 9,99 Punkten befriedigend („good“)
 - bei einem Durchschnitt von 4 Punkten bis 6,99 Punkten ausreichend („satisfactory“)
 - bei einem Durchschnitt von weniger als 4 Punkten nicht ausreichend („failed“)

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin, die Bewertung der Masterarbeit spätestens zehn Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen insgesamt, sowie die Masterarbeit und das Praktikum jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4-6 Punkte) bestanden sind und 75 LP erworben wurden. Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der Masterprüfung eine Gesamtnote von 12,5 Punkten und mehr, so wird die Masterprüfung mit dem zusätzlichen Prädikat „Honors“ ausgezeichnet.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten, der Note für die Masterarbeit und der Note für das Praktikum. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des ECTS zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung zweimal erfolglos versucht hat oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist oder
- der wiederholte Praktikumsbericht mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Noten ein Zeugnis („transcript“) in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen
- die erworbenen Leistungspunkte
- die Durchschnittsnote der einzelnen Module
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- die Note des Praktikums und die praktikumsgebende(n) Stelle(n)
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirats unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein Studierender das Programm ohne den Grad einer bzw. eines Master of European Studies, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind.

§ 23 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird um ein „diploma supplement“ ergänzt. Das „diploma supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen und deutschsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie über die verleihende Hochschule.

§ 24 Masterurkunde

Mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan

der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn versehen.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsbeirat Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Prüfungsbeirat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsbeirat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen, das Masterzeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Fohrmann
Der Dekan
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 09. Mai 2007 sowie der Entschließung des Rektorats vom 11. September 2007.

Bonn, den 09.10.2007

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. M. Winiger

Anhang 1 ZEI-Master of European Studies

S= Seminar; Sem. = Semester

1. Semester – Pflichtmodule

Modul	Teilveranstaltungen	Teilnahmeveraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Basis ECO Economic Principles of European Integration		keine	1 Sem.	Wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration, mikroökonomische Mechanismen des Gemeinsamen Marktes	Aktive Teilnahme im Unterricht Teilnahme an einer Exkursion zu Europäischen und/oder deutschen Institutionen	Klausur	4
Basis LAW Introduction to the Institutions, Procedures and Law of the EU		keine	1 Sem.	Rechtliche Grundlagen der europäischen Integration; Rechsetzung und Entscheidungsfindung in der EG/EU	Aktive Teilnahme im Unterricht Teilnahme an einer Exkursion zu Europäischen und/oder deutschen Institutionen	Klausur	4
Basis POL Introduction to the History and the Political System of the EU		keine	1 Sem.	Entwicklung der Europäischen Integration nach 1945; Organe und Institutionen der EU	Aktive Teilnahme im Unterricht Gruppenaufgabe, Präsentation und Referat	Hausarbeit	4

Vertiefung ECO European Economic Policies	S 1: Economics of the Internal Market S 2: Competition Policy and Industrial Policy of the EU S 3: Policies for Coherence and Structural Change	keine	1 Sem.	Herstellung, Struktur und Einzelheiten des Binnenmarktes, europäische Handels-, Industrie- und Arbeitsmarktpolitik, europäische Haushaltspolitik und ihre rechtlichen Grundlagen, europäische Regionalpolitik, Lissabon Prozess	Teilnahme an den Seminaren 1-3 Aktive Teilnahme im Unterricht	Klausur	4
Vertiefung LAW Legal Principles of the EU	S 1: Introduction to the EC Competition Law S 2: EC Anti-Trust Procedure S 3: Socio-Economic Principles of the EU	keine	1 Sem.	Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, Grundzüge des europäischen Wettbewerbsrechts, Grundzüge des europäischen Kartellrechts, europäisches Monopol- und Beihilfenrecht, Subventionsrecht	Teilnahme an den Seminaren 1-3 Aktive Teilnahme im Unterricht, Gruppenaufgabe, Präsentation und Referat	Klausur	4
Vertiefung POL Governance and Policies of the EU	S 1: The Policies and Policy Processes of the European Union S 2: Policies, Institutions and Political Actors in the EU S 3: Federalism, Subsidiarity and the Regions in the EU	keine	1 Sem.	Politiken der EG/EU, Regieren im Mehrebenensystem, interinstitutionelle Entscheidungsprozesse und „player“, Reformagenden der EU und aktuelle Reformschritte, Föderalismus und Subsidiarität in der EU	Teilnahme an den Seminare 1-3 Aktive Teilnahme im Unterricht Gruppenaufgabe, Präsentation und Referat	Hausarbeit	4

2. Semester – Pflichtmodule

Modul	Teilveranstaltungen	Teilnahmeveraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Basis ECO Macroeconomics of the EMU		keine	1 Sem.	Grundprinzipien der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Europäischer Wirtschaftsraum und Assoziierung	Aktive Teilnahme im Unterricht	Klausur	4
Basis LAW EC-Freedoms, Fundamental Rights and Protection of the Individual		keine	1 Sem.	Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes, Rechte des Einzelnen und Europäische Grundrechte, Unionsbürgerschaft	Aktive Teilnahme im Unterricht Teilnahme an einer Exkursion zu Europäischen und/oder deutschen Institutionen	Klausur	4
Basis POL The Common Foreign and Security Policy of the EU		keine	1 Sem.	Außenbeziehungen der EU, GASP/ Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die EU im globalen Kontext	Aktive Teilnahme im Unterricht Teilnahme an einer Exkursion zu Europäischen und/oder deutschen Institutionen Gruppenaufgabe, Präsentation und Referat	Hausarbeit	4
Vertiefung ECO Completion of the Common Market	S 1: Business-Government Relations in the EU S 2: Global economy and the EU S 3: Public Finances of the EU and EMU	keine	1 Sem.	Außenwirtschaftsbeziehungen der EU, die EU als globaler Wirtschafts- und Handelspartner, Unternehmenssektor und „Business-Government“-Beziehungen in der EU, öffentliche Finanzen in der EU	Teilnahme an den Seminaren 1-3 Aktive Teilnahme im Unterricht	Klausur	4

Vertiefung LAW Applied European Law	S 1: Regulation of European Core Markets and Liberalization of State Monopolies S 2: Competition Law in Network Industries S 3: European Environmental Law	keine	1 Sem.	Abschaffung staatlicher Monopole, Öffnung der Märkte, Grundzüge der Marktregulierung, Anwendbarkeit allgemeiner Wettbewerbsfragen, Details des europäischen Umweltrechts	Teilnahme an den Seminaren 1-3 Aktive Teilnahme im Unterricht, Gruppenaufgabe, Präsentation und Referat	Klausur	4
Vertiefung POL The EU and the Management of Global Affairs	S 1: Global processes of region building S 2: The Mediterranean Policy of the EU S 3: The EU's strategic partnerships	keine	1 Sem.	die EU als „global player“, europäische politische Kooperation und Integration, Internationale Beziehungen, Fallstudien und Beispiele für außenpolitisches Handeln der EU	Teilnahme an den Seminaren 1-3 Aktive Teilnahme im Unterricht Gruppenaufgabe, Präsentation und Referat	Hausarbeit	4

Im Anschluss an das Studienjahr ist eine Masterarbeit im Umfang von mindestens 20 und maximal 30 DIN A 4-Seiten anzufertigen und ein Pflichtpraktikum von zwei Monaten zu absolvieren.

Für die Masterarbeit können 17 LP erlangt werden, für das Pflichtpraktikum 10 LP.

Anlage 2
zur Prüfungsordnung des Master of European Studies des
Zentrums für Europäische Integrationsforschung und der
Philosophischen Fakultät der Universität Bonn:

**Verfahren für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Master of European Studies**

Inhaltsverzeichnis

- I. Zugangsvoraussetzungen zur Feststellung der besonderen Eignung
- II. Eignungsfeststellungskommission
- III. Termine und Fristen
- IV. Einzureichende Unterlagen
- V. Eignungsfeststellung
- VI. Abschluss des Verfahrens
- VII. Versäumnis und Täuschung
- VIII. Einsicht in die Verfahrensakten

I. Zugangsvoraussetzungen zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Zulassung zum Master of European Studies setzt über die Nachweise gem. § 3 der Prüfungsordnung zur Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen hinaus die Feststellung einer besonderen Eignung voraus.
- (2) Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Teilnahme am Studiengang erforderlich sind.
- (3) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang, wie er gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung gefordert wird, zugelassen.

II. Eignungsfeststellungskommission

- (1) Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsbeirat für den Master of European Studies zuständig. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirats ist zugleich der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß Abschnitt V und über die besondere Eignung gemäß Abschnitt VI.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (4) Die Sitzungen der Eignungsfeststellungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

III. Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet einmal jährlich binnen acht Wochen nach dem Bewerbungsschluss statt. Die jeweiligen konkreten Termine werden von der Eignungsfeststellungskommission festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Verfahren gilt mit der fristgerechten Einreichung der Bewerbungsunterlagen als gestellt.

IV. Einzureichende Unterlagen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber müssen alle Unterlagen und Nachweise gem. § 3 der Prüfungsordnung einreichen.
- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht werden.

V. Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die besondere studiengangsbezogene Eignung wird durch ein Eignungsgespräch in Englischer Sprache festgestellt. Durch das Eignungsgespräch soll überprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im „Master of European Studies“ erforderlichen Voraussetzungen verfügt:

- Kenntnisse der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Grundlagen der Europäischen Integration
- ein relevantes Berufsziel im Sinne von § 1 der Studienordnung
- eine sichtbare Auseinandersetzung mit den eigenen Berufszielen und den möglichen Anforderungen der potentiellen Arbeitgeber
- Reflektionsfähigkeit und Eigeninitiative.

(2) Das Eignungsgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden. Der Termin wird den Studienbewerbern und -bewerberinnen rechtzeitig schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

(3) Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. Das Eignungsgespräch ist auf Grundlage eines vorher festgelegten und für alle Bewerber geltenden Fragenkatalogs zu führen. Der Verlauf des Eignungsgesprächs ist schriftlich zu dokumentieren und mit einer kurzen Bewertung der Eignung zu versehen. Eignungsgespräche werden entweder von mehreren Prüfern oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppengespräch geführt. Die Prüfer und Beisitzer werden von der Eignungsfeststellungskommission entsprechend § 7 der Prüfungsordnung bestellt.

(3) Über die abschließende Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

VI. Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er binnen 14 Tage nach Beendigung des Prüfungsverfahrens eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, ergeht hierüber ebenfalls spätestens nach 14 Tagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid. Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich最早stens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

VII. Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne triftigen Grund dem Prüfungsverfahren gemäß Abschnitt V, Abs. 1 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Bewerberin oder ein Bewerber infolge Krankheit gehindert, an dem Eignungsgespräch teilzunehmen, wird ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen. Weist die Bewerberin oder der Bewerber durch ein ärztliches Attest nach, dass er wegen mehr als ein

Semester andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, genehmigt der Prüfungsausschuss die Erbringung einer gleichwertigen Leistung in anderer Form.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gem. Abschnitt VII Abs. 1 bekannt, kann die Eignungsfeststellungskommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Studiengangs möglich.

(4) Belastende Entscheidungen der Eignungsfeststellungskommission gem. den Abs. 1 bis 3 sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

VIII. Einsicht in die Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß Abschnitt VII Abs. 1 und 2 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

